

ANTHROPOSOPHISCHE GESELLSCHAFT * Jakob Böhme-Zweig, Basel

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen „Anthroposophische Gesellschaft, Jakob Böhme-Zweig, Basel „nachfolgend „Jakob Böhme-Zweig“ genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Der Jakob Böhme-Zweig ist ein Zusammenschluss in der Region Basel von Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schweiz, welche als Landesgesellschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft am Goetheanum, Dornach, angehört.

II. Zweck

Art.2

Der Jakob Böhme-Zweig bezweckt die Pflege und Förderung der anthroposophischen Geisteswissenschaft im Sinne der von Rudolf Steiner gegebenen Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

III. Mitgliedschaft

Art.3

Eintritt

- a) Mitglied des Jakob Böhme-Zweiges kann werden, wer Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach, ist.
- b) Ueber Anträge für die Aufnahme in den Jakob Böhme-Zweig entscheidet der Vorstand. Befürwortet er einen Antrag, veranlasst er gegebenenfalls auch die Aufnahme durch den Vorstand am Goetheanum, Dornach in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und in die Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz.

Art.4

Austritt, Ausschluss

Jedes Mitglied kann durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit seinen Austritt aus dem Jakob Böhme-Zweig erklären. Ist damit der Austritt aus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verbunden, so ist die Mitgliedskarte dem Vorstand des Zweiges zurückzugeben.

Die Zweigmitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Mitgliederversammlung rekkurieren. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

IV. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden, Patenschaften, Vermächtnissen und Erbschaften
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen

Die Jahresbeiträge werden zusammen erhoben für:

- a) den Jakob Böhme-Zweig
- b) die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft
- c) die Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz

Der Mitgliedbeitrag für den Jakob Böhme-Zweig beträgt Fr. 110.- pro Jahr

Für die Verbindlichkeiten des Jakob Böhme-Zweiges haftet nur das Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Die Beiträge b) und c) werden von den entsprechenden Gesellschaften festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag reduzieren und die Uebernahme der Beiträge b) und c) zu Lasten des Jakob Böhme-Zweiges beschliessen.

V. Organisation

Art. 6

Organe

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Delegierten
- D) Der Rechnungsrevisor

- A) **Mitgliederversammlung** Art.7

Jährlich einmal, in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, findet die Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

- a) Anträge für die Traktandenliste müssen schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- b) Anträge zu den bekannt gegebenen Traktanden sollen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- c) Ueber nicht angekündigte Traktanden dürfen keine Beschlüsse gefasst werden

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- durch den Vorstand
- auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

In diesem Fall muss das Begehren schriftlich an den Vorstand erfolgen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art.8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Bestätigung oder Ablehnung der Vorstandsmitglieder.
4. Bestätigung oder Ablehnung der Delegierten des Zweiges in die Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz.
5. Wahl des Rechnungsrevisors
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
7. Beschlussfassung zu den Traktanden und Behandlung der Anträge.
8. Abänderung der Statuten.
9. Behandlung von Rekursen wegen Ausschluss von Mitgliedern.
10. Auflösung des Jakob Böhme-Zweiges.

Art. 9

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem absoluten Mehr der Stimmen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung; dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.10

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handmehr, sofern die Versammlung nicht anderes beschliesst.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein kurzes Protokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern zugestellt.

B) Der Vorstand

Art.12

- der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Jakob Böhme-Zweiges.
- Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- Er konstituiert sich selbst.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Mandatserneuerung ist möglich.
- Wird der Vorstand während einer Amtszeit ergänzt oder erweitert, so gilt dies bis zur den nächsten Mandatserneuerungen.
- Der Vorstand schlägt die Vorstandsmitglieder sowie die Delegierten des Zweiges in die Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz vor.

C) Delegierte des Zweiges

Art.13

Die Delegierten vertreten den Zweig bei der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schweiz in Absprache mit dem Zweigvorstand.

Für die Mandatsdauer und die Mandatserneuerung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Zweigvorstand.

D) Der Rechnungsrevisor

Art. 14

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alle vier Jahre ein Rechnungsrevisor gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

VI Auflösung

Art.15

Eine ev. Liquidation (gemäss Art.9) findet durch den Vorstand statt.

Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt einer zweckverwandten gemeinnützigen Institution in Basel-Stadt zu.

VII Schlussbestimmungen

Art.16

Die geänderten Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Angenommen: an der Mitgliederversammlung vom 24. März 2011